



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

7. März 2016

Seite 1 von 1

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-3240

Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu Tagesordnungspunkt 8 „Immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen am Hambacher Forst - Was unternimmt die Landesregierung und welche Vorbereitungen werden getroffen, damit es bei den „Skill Sharing Camps“ nicht zu erneuten Gewaltausbrüchen kommt?“ der Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2016

Anlagen: - 60 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Tagesordnungspunkt 8 **„Immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen am Hambacher Forst - Was unternimmt die Landesregierung und welche Vorbereitungen werden getroffen, damit es bei den ‚Skill Sharing Camps‘ nicht zu erneuten Gewaltausbrüchen kommt?“** der Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2016.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

**Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales
zum Tagesordnungspunkt 8**

**„Immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen am Hambacher Forst -
Was unternimmt die Landesregierung und welche Vorbereitungen werden
getroffen, damit es bei den „Skill Sharing Camps“ nicht zu erneuten Gewalt-
ausbrüchen kommt?“**

der Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2016

Mit Schreiben vom 26.02.2016 hat der Sprecher der FDP-Landtagsfraktion für Innenpolitik MdL Marc Lürbke den Tagesordnungspunkt „Immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen am Hambacher Forst - Was unternimmt die Landesregierung und welche Vorbereitungen werden getroffen, damit es bei den „Skill Sharing Camps“ nicht zu erneuten Gewaltausbrüchen kommt?“ beantragt.

Die Landesregierung wird demnach um einen schriftlichen Bericht gebeten, in dem sie insbesondere darüber Auskunft gibt,

- ***welche genauen Kenntnisse sie über die im genannten Schreiben beschriebenen Tathergänge am 21.01., 23.01. und 22.02.2016 besitzt und welcher konkrete Personen- und Sachschaden entstanden ist;***

Darstellungen zu den sicherheitsrelevanten Vorfällen am 21.01. und 23.01.2016 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales in der Antwort (LT-Drs. 16/11208) auf die Kleine Anfrage 4342 vorgenommen.

Ereignisse am 22.02.2016

Am Montag, den 22.02.2016, gegen 15.30 Uhr griffen bis zu 20 verummte Störer unvermittelt RWE-Mitarbeiter während Rodungsarbeiten im Bereich des Rastplatzes Golzheimer-Bürge an. Sie bewarfen bzw. beschossen die Personen gezielt mit Steinen, Zwillen, Pyrotechnik und Molotowcocktails. Die Arbeiter zogen sich daraufhin zu einem gesicherten Sammelort an einer Brücke zurück. Die Täter zerstörten im weiteren Verlauf zunächst die Scheiben eines zurück gelassenen Fahrzeugs, bevor sie es in Brand setzten und unerkannt in das angrenzende Waldgebiet flüchteten. Das Fahrzeug brannte in

Gänze aus. Es wurden Strafanzeigen u. a. wegen schwerem Landfriedensbruch, versuchter gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung und Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel gefertigt. Die Ermittlungen hierzu dauern an.

- **welche Vorfälle es seit Oktober 2015 darüber hinaus durch Umweltaktivisten mit welcher Bilanz im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler, Hambach und dem Hambacher Forst gab;**

Seit Oktober 2015 ereigneten sich neben den bereits aufgeführten Vorfällen an insgesamt 51 Tagen weitere, zum Teil täglich mehrere sicherheitsrelevante Vorfälle im Sachzusammenhang (Stand: 01.03.2016). Alle Ereignisse beinhalten Straftaten, wodurch in jedem Fall die Einleitung eines oder mehrerer Strafverfahren erfolgte. Die Ermittlungen erfolgen dabei z. B. wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, des schweren Landfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung, der Sachbeschädigung, des Hausfriedensbruchs, der Störung öffentlicher Betriebe und der Brandstiftung. Weitere Angaben hierzu können nur händisch und mit erheblichem Verwaltungsaufwand erhoben werden. Dies ist in der zur Bearbeitung des Berichtes zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Insgesamt ist ein verändertes Störerverhalten zur Kenntnis zu nehmen. Während sich bis zu diesem Zeitpunkt gewalttätige Aktionen in erster Linie gegen Sachen, insbesondere infrastrukturelle Einrichtungen der RWE Power AG richteten, wird zunehmend auch Gewalt gegenüber Personen angewandt. So werden Mitarbeiter der RWE Power AG und den von dieser beauftragten Sicherheitsunternehmen sowie polizeiliche Einsatzkräfte u. a. durch den Einsatz von Molotowcocktails und Pyrotechnik sowie Steinwürfen und Zwillenbeschuss angegriffen. In Einzelfällen haben Personen dadurch bereits Verletzungen davon getragen; offensichtlich wird dies von den Tätern billigend in Kauf genommen.

Die Störer nutzen dabei die örtlichen Gegebenheiten im Bereich des Hambacher Forstes gezielt aus, um sich polizeilichen Maßnahmen zu entziehen. Gewalttätige Übergriffe werden oftmals als überfallartige, kurz andauernde Aktionen von verummten Straftätern begangen, die sich anschließend schnellstmöglich in dichtes Waldgelände zurück-

ziehen. Das unübersehbare und sehr große Waldgelände erschwert insbesondere in der Dunkelheit eine Verfolgung der Täter. Zum Störerverhalten gehört dabei auch, die Anfahrt von polizeilichen Einsatzkräften auf den wenigen vorhandenen Waldwegen zu behindern, z. B. durch Blockaden mit Ästen und Baumstämmen oder mittels des Ausbringens von Krähenfüßen.

Es ist darüber hinaus festzustellen, dass Maßnahmen zur Verhinderung einer Feststellung der Identität professionalisiert wurden. Häufig kann die Identität nicht festgestellt werden, da die betroffenen Personen sich unkooperativ verhalten, keinerlei Ausweispapiere mitführen und Vorkehrungen der im Schreiben vom 26.02.2016 beschriebenen Art (z. B. Abfeilen der Papillarlinien) treffen. Tatverdächtige sind im Einzelfall entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelungen spätestens nach 12 Stunden zu entlassen, sofern von Seiten der Staatsanwaltschaft keine Vorführhaftbefehle beantragt werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat vor dem Hintergrund der Gesamtsituation bereits im Dezember des vergangenen Jahres einen Schwerpunkt im Bereich der Ermittlungsführung gesetzt und mit Erlass vom 22.12.2015 das Polizeipräsidium (PP) Aachen zentral mit der Ermittlungsführung beauftragt. Die diesbezügliche Ermittlungskommission hat ihre Arbeit zum 01.02.2016 aufgenommen.

- ***ob die dargestellten Information zum Polizeieinsatz aus Anlass des Klimacamps 2015 am 05.08.2015 zutreffen;***

Im Zeitraum 07.08. bis 17.08.2015 fand in Erkelenz-Lützerath das „Klimacamp 2015“ statt, welches sich thematisch gegen den Braunkohleabbau im Rheinischen Braunkohlerevier (Tagebaue Inden, Hambach und Garzweiler) richtete. In diesem Zusammenhang kam es am 15.08.2015 zu erheblichen Sicherheitsstörungen im Tagebau Garzweiler. Zu den diesbezüglichen Vorkommnissen hat das Ministerium für Inneres und Kommunales mit Berichten an die Präsidentin des Landtages für die Sitzungen des Innenausschusses am 21.08.2015 (Vorlage 16/3140), 12.10.2015 (Vorlage 16/3290) und 26.10.2015 (Vorlage 16/3336) umfassend berichtet.

Verfügbarkeit der Anwendung „Fast-ID“

„Fast-ID“ ist ein Verfahren zur Identifizierung von Personen anhand digital aufgenommener Fingerabdrücke. Es dient zur Durchführung von Identitätsfeststellungen gemäß der im Einzelfall zugrunde liegenden Befugnisnorm der Strafprozessordnung oder des Polizeigesetzes. Dabei erfolgt ein digitalisierter Abgleich mit dem beim Bundeskriminalamt (BKA) vorgehaltenen erkennungsdienstlichen Datenbestand.

Am 15.08.2015 stand die Anwendung nicht zur Verfügung, da das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) im Zusammenwirken mit dem BKA im Zeitraum vom 14.08.2015, 16.00 Uhr bis 16.08.2015, 16.00 Uhr notwendige Wartungsarbeiten an einem der Anwendung zu Grunde liegenden IT-Verfahren durchführen musste. Die Nichtverfügbarkeit wurde in die konzeptionellen Überlegungen für die Einsatzbewältigung am 15.08.2015 einbezogen. Am Einsatztag wurde daher für durchzuführende erkennungsdienstliche Maßnahmen im Rahmen von Identitätsfeststellungen auf ein alternatives Verfahren zurückgegriffen. Mit diesem Verfahren konnten alle notwendigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Rahmen von Identitätsfeststellungen durchgeführt werden. Eine entsprechende Abstimmung hat mit den betroffenen Staatsanwaltschaften im Vorfeld stattgefunden.

Erkenntnisse zu Vorbereitungshandlungen

Wie mit Antwort (LT-Drs. 16/10624) auf die Kleine Anfrage 4066 durch das Ministerium für Inneres und Kommunales dargestellt, wurden als Ergebnis einer bundesweiten Erkenntnisanfrage zahlreiche Vorbereitungstreffen von landes- und bundesweitem Charakter bekannt. Konkrete Einzelheiten insbesondere zu Inhalten und Teilnehmern lagen nicht vor. Die Erkenntnislage hat von daher weitergehende versammlungsrechtliche Maßnahmen im Vorfeld nicht indiziert. Die wenigen Erkenntnisse wurden jedoch in die Lagebeurteilung einbezogen und fanden in der Einsatzkonzeption entsprechende Berücksichtigung. So waren die polizeilichen Maßnahmen, wie mit Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 21.08.2015 (Vorlage 16/3140) dargestellt, auch unter Einbeziehung eben dieser Erkenntnislage u. a. auf mögliche Besetzungen bzw. Blockadeaktionen, die sich sowohl gegen Schaufelradbagger bzw. die Betriebsanlagen der RWE Power AG als auch gegen die Hambachbahn, die der Versorgung der ange-

schlossenen Kraftwerke mit Kohle dient, ausgerichtet. Insofern hat sich an der soweit vorgenommenen Einschätzung, dass das gemeinsame, geplante und zum Teil gewaltsame Vorgehen von 1.200 Aktivisten für die Polizei in dieser Dimension neuartig und nicht in diesen Ausmaßen erwartbar war, nichts geändert.

Verfügbarkeit von Staatsanwälten

Die Einsatzbewältigung erfolgte durch die KPB Düren im Rahmen einer sogenannten Besonderen Aufbauorganisation (BAO). Zur Durchführung erforderlicher strafprozessualer Maßnahmen wurde dabei ein Einsatzabschnitt „Strafverfolgung / Gefangensammelstelle“ eingerichtet. Im Vorfeld der Einsatzmaßnahmen wurden durch diesen Absprachen mit den drei betroffenen Staatsanwaltschaften Aachen, Köln und Mönchengladbach getroffen. Die Staatsanwaltschaft Köln stellte für den in Rede stehenden Einsatz einen telefonisch erreichbaren Staatsanwalt zur Verfügung. Die beiden anderen Staatsanwaltschaften wiesen auf ihren regulären Bereitschaftsdienst hin. Eine telefonische Erreichbarkeit war hierüber gewährleistet.

- ***welche Vorbereitungen seitens der Polizei und Justiz für das „Skill Sharing Camp“ Ende März getroffen werden, damit sich ähnliche Ereignisse wie im letzten Jahr nicht wiederholen.***

Das sogenannte „Skill Sharing Camp“ soll in diesem Jahr in der Zeit vom 25.03. bis 03.04.2016 stattfinden. Es ist die insgesamt fünfte Veranstaltung dieser Art. Sie wird im sogenannten Wiesencamp bei Morschenich und im Bereich des dortigen Hambacher Forsts durchgeführt.

Die KPB Düren hat mit den Planungen für die aus diesem Anlass durchzuführenden polizeilichen Einsatzmaßnahmen bereits begonnen. Sie befindet sich aktuell noch in einer Phase der Informationserhebung als Grundlage für die anzustellende Lagebeurteilung. In diesem Zusammenhang ist die Kriminalinspektion Staatsschutz des PP Aachen im Rahmen einer Erkenntnis-anfrage eingebunden. Hierüber wird auch der landes- und bundesweite Informationsaustausch sichergestellt. Gewonnene Erkenntnisse aus den Einsatzmaßnahmen anlässlich des „Klimacamps 2015“ werden dabei ebenfalls einbezogen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Vergleichbarkeit der beiden Ver-

anstaltungen nicht gegeben ist. Die Ergebnisse der Informationserhebung sind grundlegend für die weiteren Einsatzplanungen. Auf der Basis bestehender Einsatzkonzepte wird die dauerhaft bei der KPB Düren bestehende BAO lageangepasst erweitert. Analog zu den vergangenen Jahren ist im Zusammenhang mit der Einsatzbewältigung eine Zuständigkeitsübertragung nach § 7 (5) POG NRW auf die KPB Düren für die gegebenenfalls ebenfalls betroffenen Bereiche der KPB Rhein-Erft-Kreis vorgesehen.

Zur Gewährleistung eines abgestimmten Vorgehens haben erste Gespräche mit anderen betroffenen Behörden und Institutionen, insbesondere dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW sowie der für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Gemeinde Merzenich stattgefunden. Bereits jetzt ist davon auszugehen, dass diese Ersuchen auf Amts- und Vollzugshilfe an die KPB Düren richten werden (z. B. Beseitigung von Barrikaden), was in den Einsatzplanungen entsprechend zu berücksichtigen sein wird.

- ***welche polizeilichen, versammlungsrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen in Hinblick auf Blockadetrainings möglich sind;***

Blockadetrainings können sich als Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG darstellen, insbesondere wenn sie zugleich Forum für die Erörterung und Kundgabe politischer Meinungen sind. Mithin sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr in diesen Fällen auf das Versammlungsgesetz zu stützen. Im Vorfeld kommen dabei Auflagen oder ein Versammlungsverbot nach Maßgabe des § 15 Versammlungsgesetz in Betracht, soweit auf den konkreten Einzelfall bezogen eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung anzunehmen ist. Sind derartige Trainings auf die Einübung von Techniken zur Durchführung friedlicher (Sitz-) Blockaden gerichtet, wird dies regelmäßig nicht durch versammlungsrechtliche Auflagen ausgeschlossen werden können.

Im Weiteren kann die Durchführung eines Blockadetrainings für die zu erstellende Gefahrenprognose und hierauf zu stützende Maßnahmen nach § 15 Versammlungsgesetz hinsichtlich einer möglichen und dem Training zu Grunde liegenden Versammlung relevant sein.

Mit Blick auf die Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit sind Maßnahmen des allgemeinen Polizeirechts regelmäßig nur im Vorfeld möglich. In Betracht kommen hierbei Gefährderansprachen unter den Voraussetzungen von § 8 Polizeigesetz NRW sowie Identitätsfeststellungen nach Maßgabe von § 12 (1) Nr. 4 Polizeigesetz NRW.

Ist das Blockadetraining bei einzelfallbezogener Betrachtung nicht als Versammlung im Sinne von Art. 8 GG zu werten, können gegebenenfalls erforderliche gefahrenabwehrende Maßnahmen auf das Polizeigesetz NRW gestützt werden. Voraussetzung ist dabei zumindest das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Soweit mit der Durchführung des Blockadetrainings öffentlich zur Begehung von Straftaten aufgerufen wird und dies als strafbare Handlung entsprechend § 111 StGB zu werten ist, ist der Handlungsraum für die Durchführung strafprozessualer Maßnahmen eröffnet. Gleiches gilt bei der Begehung von anderen Straftaten.

- ***inwieweit Personen, die eine Identitätsfeststellung bewusst durch falsche Angaben, Vortäuschen anderer Sprache, Abfeilen von Fingerkuppen, Nichtmitführen von Dokumenten vereiteln, die verursachten Kosten auferlegt werden können;***

Eine Grundlage zur Erstattung der entstandenen Kosten im Rahmen von Identitätsfeststellungen existiert nicht. Falsche Angaben oder Auskunftsverweigerung im Rahmen einer Identitätsfeststellung können jedoch eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes darstellen.

- ***inwieweit Versammlungsteilnehmern zum Mitführen von Ausweisdokumenten verpflichtet sind bzw. ihnen dies auferlegt werden kann;***

Es existiert grundsätzlich keine gesetzliche Pflicht zur Mitführung eines Ausweispapiers bei Versammlungen. Die Erteilung von Auflagen nach § 15 des Versammlungsgesetzes setzt voraus, dass dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Es obliegt der jeweiligen Versammlungsbehörde zu beurteilen, ob eine solche Auflage der Gefahrenabwehr im konkreten Einzelfall dient. Ein Beschluss des VGH München erkennt für den dortigen Fall die Möglichkeit einer

solchen Auflage an [VGH München, Beschluss vom 12.09.1980, CE/CS 80 A 1618, NJW 1981 (2428)]. Rechtsprechung aus Nordrhein-Westfalen ist hierzu nicht bekannt.

- **welcher Einsatzbelastung die Polizei seit 2014 in Garzweiler und am Hambacher Forst ausgesetzt ist,**

Eine Erhebung der Daten zur Darstellung der Einsatzbelastung - auch für die einzelnen betroffenen Kreispolizeibehörden Düren, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Heinsberg - ist nur händisch und mit erheblichem Verwaltungsaufwand möglich. In der zur Bearbeitung des Berichtes zur Verfügung stehenden Zeit mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen können die erbetenen Daten nicht erhoben werden.

- **wie mit identifizierten Gewalt- und Straftätern rund um die Tagebau Garzweiler, Hambach und den Hambacher Forst seitens der Polizei und Justiz seit 2015 verfahren wurde.**

Gegen alle Tatverdächtigen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Insbesondere Tatverdächtige, die nach politisch motivierten Gewaltdelikten festgenommen worden sind, wurden bei nachweisbarem Tatverdacht - unabhängig davon, ob sie identifiziert werden konnten - regelmäßig dem Haftrichter vorgeführt. In mehreren Fällen wurde die Untersuchungshaft angeordnet, die in der Regel aufgehoben wurde, nachdem die nachträgliche Feststellung der Identität der Beschuldigten erfolgte.